

Staatsgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 9. November 1920

158. Stück

Inhalt: Nr. 507. Vollzugsanweisung, betreffend die Guthaben „alter Kronenrechnung“ von Altausländern.

507.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 6. November 1920, betreffend die Guthaben „alter Kronenrechnung“ von Altausländern.

Auf Grund des § 6, Absatz 4, der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, St. G. Bl. Nr. 191, wird angeordnet:

§ 1.

(1) Aus Guthaben „alter Kronenrechnung“ (§ 6, Absatz 1, der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, St. G. Bl. Nr. 191) von Personen und Firmen, die außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, sind bare Auszahlungen in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten oder Überweisungen zur Gutschrift in deutschösterreichischen Kronen nunmehr allgemein zulässig.

(2) Verbindlichkeiten aus solchen Guthaben sind demnach gemäß § 4, Absatz 1, der Vollzugs-

anweisung vom 25. März 1919, St. G. Bl. Nr. 191, in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrage zahlbar.

§ 2.

Hinsichtlich aller anderen Guthaben „alter Kronenrechnung“ bleiben die Bestimmungen des § 6 der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, St. G. Bl. Nr. 191, in Geltung. Aus diesen Konten sind bare Auszahlungen in ungestempelten Banknoten, wobei solche mit dem Ausdruck „ausgegeben nach dem 4. Oktober 1920“ gemäß Rundmachung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 15. Oktober 1920 den ungestempelten gleichzuhalten sind, und Überweisungen auf Konten „alter Kronenrechnung“ unbeschränkt zulässig.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

Reisch m. p.

Das

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

erscheint im Jahre 1921 im Verlage der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24.

Der Bezugspreis für den ganzen Jahrgang 1921 beträgt, mit postgebührenfreier Zusendung, für Abnehmer im Inlande 300 K*), für Abnehmer im Auslande 350 K*).

Die Bezugsanmeldung wird sowohl von der Staatsdruckerei als auch von allen Postämtern in der Republik Österreich gegen Erlag des Jahresbezugsbetrages entgegengenommen; behufs Ermöglichung einer klaglosen Zustellung ist nebst der genauen Wohnungsanschrift auch der Postbestellbezirk anzugeben.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes können im Verlage der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24, gegen Entrichtung des Verschleißpreises ($\frac{1}{4}$ Bogen = 2 Seiten zu 40 h*) bezogen werden.

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1918 des Staatsgesetzblattes beträgt 15 K, für den Jahrgang 1919 173 K 40 h.

Für den Jahrgang 1920 des Staats-, beziehungsweise des Bundesgesetzblattes wird der Verschleißpreis im Monate Jänner 1921 bekanntgegeben werden.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Bundesgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen nach ihrem Erscheinen unmittelbar bei der Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, anzusprechen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Bundesgesetzblätter ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

*) Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Druckkosten- und Papierpreissteigerungen bleiben vorbehalten.